



Gemeinde Emmen

# **Reglement Videoüberwachung**

vom 12. September 2006

---

Der Einwohnerrat Emmen erlässt, gestützt auf § 4 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes (SRL 38) und § 12 Abs. 1/§ 10 Unterabsatz b Ziffer 2 des Gemeindegesetzes (SRL 150), folgendes

## **Reglement über die Videoüberwachung**

### **Art. 1 Verantwortlichkeit und Zweck**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet über das Anbringen von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

<sup>2</sup>Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich das Verhindern und Ahnden von strafbaren Handlungen. Sie erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit der Polizei des Kantons Luzern.

<sup>3</sup>Der jährlich veröffentlichte Bericht ist der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### **Art. 2 Verhältnismässigkeit**

<sup>1</sup>Das Erheben, Bearbeiten oder Nutzen von nach Artikel 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

<sup>2</sup>Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

<sup>3</sup>Das Einstellen der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

### **Art. 3 Bekanntgabe**

<sup>1</sup>Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlagen sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

<sup>3</sup>Jährlich wird in einem öffentlich zugänglichen und angekündigten Bericht festgehalten:

- a. wie viele Videoüberwachungsinstallationen bereits bestehen;
- b. wie viele und welche Videoüberwachungsinstallationen seit dem letzten Bericht neu errichtet wurden und in welchem Umfang personelle und finanzielle Mittel für Errichtung und Betrieb der Installationen aufgewendet werden;
- c. wie viele und welche Videoüberwachungsinstallationen abgebaut wurden;
- d. ob und inwiefern die Installationen den Zweck, zu dem sie errichtet wurden, tatsächlich erreichen.

#### **Art. 4 Weitergabe von Aufzeichnungen**

<sup>1</sup>Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekanntgegeben werden:

- a. den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin;
- b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

<sup>2</sup>Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

#### **Art. 5 Informationspflicht an Betroffene**

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 1 definierte Zweck dies erlaubt.

#### **Art. 6 Vernichtung**

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 96 Stunden seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 4 Abs. 1 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

## **Art. 7 Datenschutz**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Zahl Mitarbeitender der Gemeindeverwaltung zur Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte.

<sup>2</sup>Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des kantonalen Rechts und des Datenschutzgesetzes vorbehalten.

## **Art. 8 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Das vorliegende Reglement tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

<sup>2</sup>Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Emmenbrücke, 12. September 2006

**NAMENS DES EINWOHNERRATES**

Ratspräsident  
Hanspeter Herger

Ratsschreiber  
Patrick Vogel